

Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen

Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen
gemäß Rundschreibenverteiler

mit Schulen

Auskunft erteilt
Dr. Wiebke Wietschel, Karin Meyer
Zimmer 635, 634

Tel. (0421) 361 2183, 361 2395
Fax (0421) 496 2183, 496 2395

E-Mail
Wiebke.Wietschel@finanzen.bremen.de
Karin.Meyer@finanzen.bremen.de

Bremen, 21. Januar 2011

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de/

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2011

Teilzeitbeschäftigung in Form einer halbjährlichen bezahlten Freistellung vom Dienst (Sabbatical)

§ 61 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) ermöglicht Beamtinnen und Beamten die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dazu ergänzend sieht § 2b der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vor, dass eine Teilzeitbeschäftigung nach § 61 BremBG auch in der Weise über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt werden kann, dass – bei anteilig reduzierten Bezügen – die gesetzlich festgelegte regelmäßige Arbeitszeit geleistet wird und die sich aus der Beschäftigung in Teilzeit ergebende Freistellung in einem Block von einem Jahr zusammengefasst werden kann (Sabbatical).

Durch Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 21.12.2010 (Brem.GBl. 2011, S. 13) wurde über die bestehende Möglichkeit einer einjährigen Freistellungsphase hinaus die Inanspruchnahme eines verkürzten Sabbaticals geschaffen und zwar in der Form, dass die sich aus der Beschäftigung in Teilzeit ergebende Freistellung auch in einem Block von einem halben Jahr zusammengefasst werden kann.

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen
Internet: : <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

Eingang
Rövekamp12
(Hofeinfahrt)



Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen(BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

Damit wird jetzt neben den in dem Rundschreiben 22/95 geregelten Modellen die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in der Weise angeboten, dass Beamtinnen und Beamte je nach Antrag für die Dauer von

1. zwei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei $1\frac{1}{2}$ Jahre vollbeschäftigt sind und $\frac{1}{2}$ Jahr völlig freigestellt werden,
2. zwei Jahren und sechs Monate eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{4}{5}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei 2 Jahre vollbeschäftigt sind und $\frac{1}{2}$ Jahr völlig freigestellt werden,
3. drei Jahren eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{5}{6}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei zwei Jahre und sechs Monate vollbeschäftigt sind und $\frac{1}{2}$ Jahr völlig freigestellt werden,
4. drei Jahren und sechs Monate eine Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{6}{7}$ der Dienstbezüge eingehen und hierbei drei Jahre vollbeschäftigt sind und $\frac{1}{2}$ Jahr völlig freigestellt werden.

Zu den dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen verweise ich auf die Rundschreiben Nr. 32/97 und 5/98, die weiterhin Gültigkeit haben, sowie auf das Rundschreiben Nr. 22/95. Letzteres gilt bezüglich der dienstrechtlichen Auswirkungen auf den Seiten 2 und 3 des Rundschreibens mit folgenden Änderungen:

- Vermögenswirksame Leistungen werden für den genannten Zeitraum im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit reduziert.
- Urlaubsgeld wird an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Land Bremen nicht mehr gezahlt.
- Während der Teilzeitbeschäftigung dürfen Nebentätigkeiten in dem Umfang ausgeübt werden, wie es Vollbeschäftigten gestattet ist.

Im Auftrag

gez. Kahnert